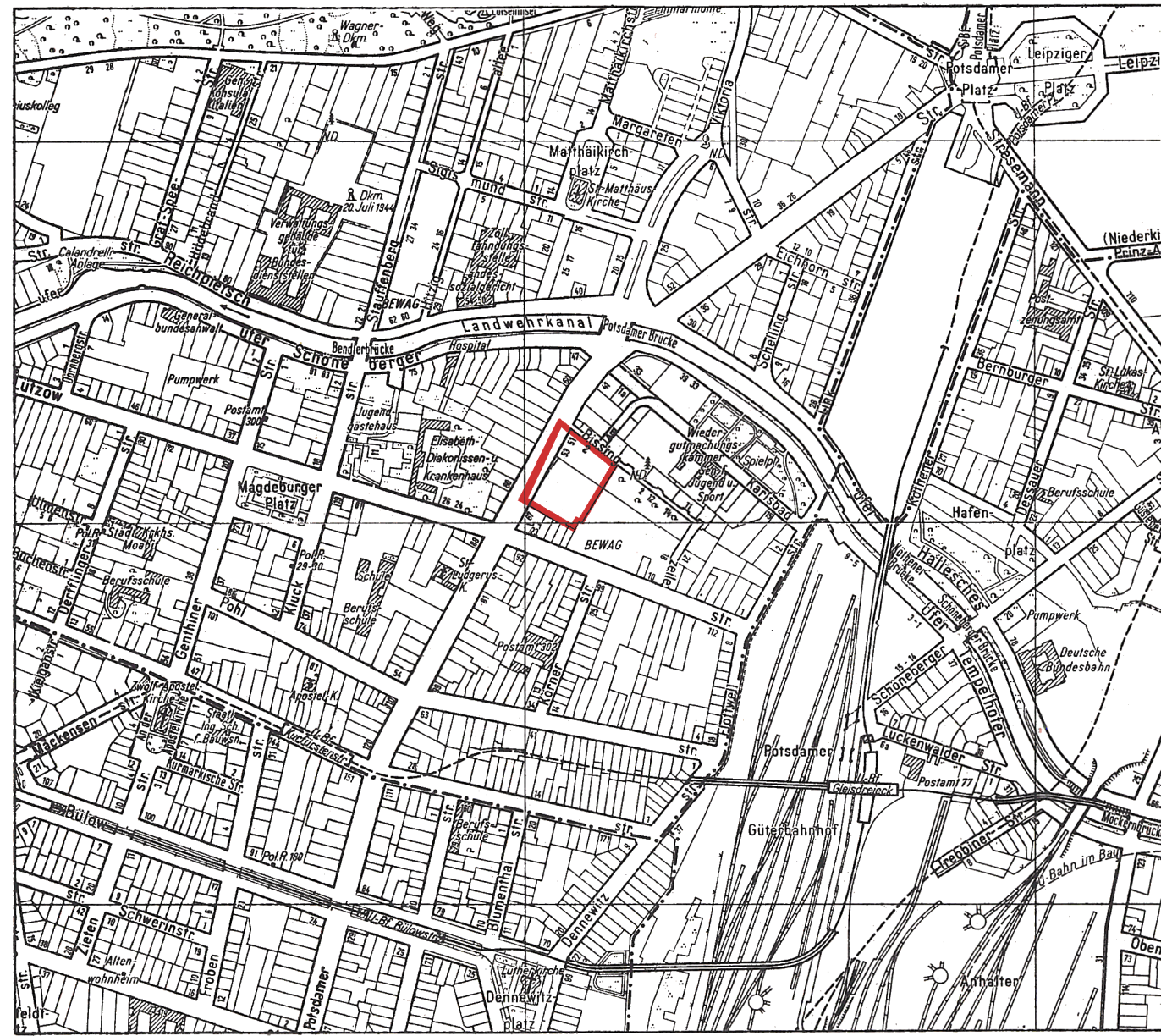


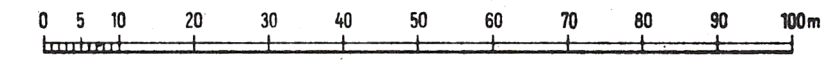
Planergänzungsbestimmungen

1. Die Festsetzung der Fläche für Garagen- und Stellplatzgebäude schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf dieser Fläche nicht untergebracht werden können.
2. Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Garagen- und Stellplatzgebäude bestimmt sich daraus, daß
 - a) bei dem Gebäude in drei Ebenen eine Gebäudehöhe von 41,5 m und
 - b) bei dem Gebäude in vier Ebenen eine Gebäudehöhe von 43,0 m über NN nicht überschritten werden darf.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung
Bebauungsplan II-69-2

für die Grundstücke
**Potsdamer Straße 55/65 und Potsdamer Straße 51/53-
Bissingzeile 2/4 (teilweise)**
im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung : (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1969)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Kerngebiet	(§ 7 Bau NVO)	
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke		
mit Bindungen für Bepflanzungen		
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III	
Baugrenze	§ 22 Bau NVO	

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Garagen- und Stellplatzgebäude	mit zulässiger Zahl der Ebenen	GaSt3
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
Geschößzahl	IV
Mauer	
Zaun, Hecke	
Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	☼ ☆

Aufgestellt: Berlin, den 16. 1. 1970

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:
Hartlieb

Bezirksamt Tiergarten von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

i. A.
Köhn
Amtsleiter

Wurche
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25. 2. 1970 erhalten
und wurde in der Zeit vom 25. 5. 1970 bis 25. 6. 1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 25. 6. 1970

Bezirksamt Tiergarten von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Albert
Amtsleiter i. V.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des
Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

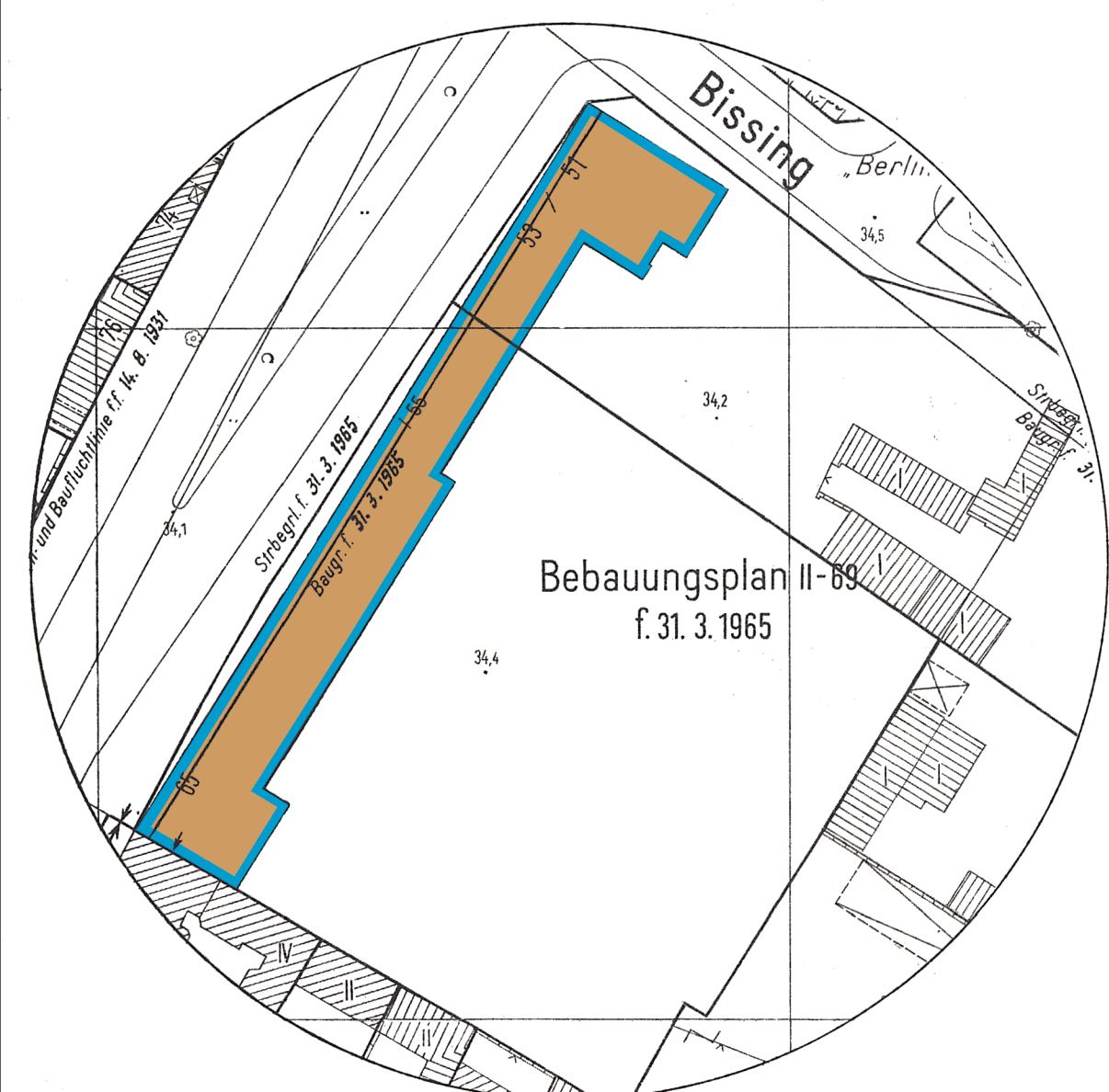
Berlin, den 16. November 1971

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

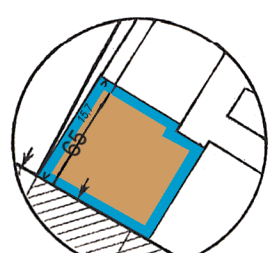
Die Verordnung ist am 1. 12. 1971 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2 001 verkündet worden.

Nebenzeichnung A



Baugrenzen für das zulässige II. Vollgeschöß

Nebenzeichnung B



Baugrenzen für das zulässige III.-V. Vollgeschöß

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen,
vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. a.) entnommen.
Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

II-69-2

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 31. Januar 1972

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

König

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 29. Oktober 1971
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)